

# News. Steuern. Oktober 2015

## Index

- 2 Steuerliche Einlagen
- 3 Immobilienabgeber
- 4 Anteilsvereinigung
- 5 Bargeschäfte
- 6 Mitarbeiteranreize
- 7 Verlustvortrag EAR
- 7 Sonderausgaben

## Handlungsbedarf aus der Steuerreform...



# ... für die Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften

Die Einschränkung des Entscheidungsspielraumes für KEST-freie Einlagenrückzahlungen und die Erhöhung des Steuersatzes für Gewinnausschüttungen an beteiligte natürliche Personen bieten Gestaltungsmöglichkeiten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass ein aktueller Begutachtungsentwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 die Einschränkung bei Inkrafttreten wieder beseitigen würde:

## Hintergrund

Die freie Wahlmöglichkeit im Rahmen von bilanziellen Gewinnausschüttungen vorhandene steuerliche Einlagen zurückzuzahlen und damit auch für beteiligte natürliche Personen einen Kapitalertragssteuerabzug von bisher 25 % zu vermeiden, wird durch das SteuerreformG 2015/2016 eingeschränkt. Mit Ausnahme von ordentlichen Kapitalherabsetzungen kommt es zur Einrichtung eines zwingenden Vorrangs für die Ausschüttung der sogenannten „Innenfinanzierung“.

Damit meint der Steuergesetzgeber die kumulierten Überhänge der unternehmensrechtlichen Jahresüberschüsse über die Jahresfehlbeträge eines Unternehmens. Zukünftig sind im steuerlichen Evidenzkonto nicht nur wie bisher die Einlagen, sondern zusätzlich auch der Stand und die Entwicklung der Innenfinanzierung sowie bzw. einschließlich sogenannter umgründungsbedingter Differenzbeträge aufzuzeichnen und der jährlichen Steuererklärung anzuschließen. Verschärft wird diese Entwicklung dadurch, dass die Kapitalertragssteuer – mit Ausnahme für wenige Kapitaleinkünfte aus Vermögen der Kategorie „nicht verbriefte Einlagen bei Kreditinstituten“ – generell von bisher 25 % auf 27,5 % erhöht wird. Steuerliche Gewinnausschüttungen unterliegen damit neben der Einschränkung der freien Wählbarkeit des Zeitpunktes auch einer erhöhten Steuerbelastung.

## Was bedeutet das für Sie?

Kurzfristig sollte unter Beachtung der vorhandenen Liquidität und des Einlagenstandes auf dem Evidenzkonto vorrangig geprüft werden, ob Ausschüttungen an natürliche Personen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen auf Basis von Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag bis 30. Juni 2015 ohne KEST-Abzug vorgenommen werden sollen. Dies natürlich unter Beachtung der Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten beteiligter natürlicher Personen, damit nicht durch deren Überschreitung steuerpflichtige Veräußerungsgewinne entstehen. Eine solche steuerliche Einlagenrückzahlung würde durch den aktuellen Begutachtungsentwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 nicht konterkariert allerdings ihrer Dringlichkeit beraubt.

Als Vorsorge gegen zukünftige Veräußerungsgewinne durch „zwangsweise“ Einlagenrückzahlungen kann eine solche Ausschüttung jedoch für beteiligte Körperschaften auch im Lichte des Begutachtungsentwurfes sinnvoll sein, wenn bei einem niedrigen oder negativen Stand der Innenfinanzierung kurzfristig Ausschüttungen geplant sind, die ansonsten

als Einlagenrückzahlungen qualifiziert werden müssten. In dieser Situation kann möglicherweise jetzt noch die Gewinnausschüttung als Titel gewählt werden.

In einem zweiten Schritt lohnt sich die Prüfung, ob reguläre steuerliche Gewinnausschüttungen an natürliche Personen noch mit einem Zahlungsfluss bis zum 31. Dezember 2015 und damit einem KEST-Abzug von 25 % statt 27,5 % durchgeführt werden können.

Weiteres Optimierungspotenzial ergibt sich in Folge der Erhöhung der Kapitalertragsteuer zusammen mit der Änderung des allgemeinen Steuertarifs für die laufende Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer.

Daneben entstehen durch die strukturellen Tarifänderungen natürlich auch Auswirkungen auf die generelle Rechtsformwahl, die bei dieser Gelegenheit im Einzelfall evaluiert werden könnte.

**Mag. Eginhard Karl**  
[eginhard.karl@at.gt.com](mailto:eginhard.karl@at.gt.com)  
T +43 1 26 262-17

## ... für abgabebereite Immobilienbesitzer

Die Erhöhung der Steuerbelastung für entgeltliche Immobilienveräußerungen durch Privatpersonen oder Personengesellschaften sowie die Änderungen bei der Ermittlung der Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Immobilienübertragungen bieten Gestaltungsmöglichkeiten bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen. Steht eine Immobilienveräußerung mit Verlust an, ist der Durchführungszeitpunkt ebenfalls nicht unerheblich.

### Hintergrund

Neben den möglicherweise nicht unmittelbar entscheidungsrelevanten ertragsteuerlichen Änderungen im Immobilienbereich wie der Neuregelung von widerlegbar vorgegebenen Abschreibungssätzen (2,5 % pa bzw Wohnzwecke und V+V: 1,5 %) und Grundanteilen (40:60-Regel) sowie Aufwandsverteilungszeiträumen (15 Jahre) wird ab 2016 einerseits die Einkommensteuerbemessungsgrundlage durch Abschaffung des Inflationsabschlages vergrößert und andererseits der pauschale Einkommenssteuersatz für die entgeltliche Veräußerung von Immobilien durch Privatpersonen oder Personengesellschaften (ImmoESt) von 25 % auf 30 % erhöht.

Andererseits lassen die Neuregelungen bei Immobilienveräußerungen mit Verlust ab 2016 erstmals wahlweise eine über 15 Jahre verteilte Verrechnung von 60 % des Verlustes mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu („Verlustvortrag“). Für die Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Immobilienübertragungen werden ab 2016 neben einer „offiziellen“ Kategorisierung für Entgeltlichkeit, Unentgeltlichkeit und neu Teilentgeltlichkeit (0:30:70:100-Regel) einerseits nun auch für den engen Familienkreis (gerade Linie) die Steuerbemessungsgrundlage mit wenigen Ausnahmen auf einen Verkehrswert („Grundstückswert“) erhöht und andererseits ein progressiver Tarif (0,5 %/2,0 %/3,5 %, letzterer entspricht den entgeltlichen Erwerben) eingeführt. Erwerbe ab dem 1. Jänner 2016 jeweils innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet. Die (vereinfachten) Methoden zur Ermittlung des Grundstückswertes sollen in einer Verordnung geregelt werden, die allerdings erst im Entwurf verfügbar ist, weshalb eine weitergehende Abschätzung sowohl der Komplexität der Berechnung als auch des Niveaus der errechneten Werte noch nicht möglich ist.

Für Umgründungen und Anteilsvereinigungen ist ebenfalls der Grundstückswert heranzuziehen und ein linearer Steuersatz von 0,5 % anzuwenden.

### Was bedeutet das für Sie?

Geplante Immobilienverkäufe zum pauschalen Steuersatz sollten soweit beschleunigt werden, dass der für den anzuwendenden Steuersatz relevante Kaufvertrag notariell beglaubigt bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen werden kann. Dadurch kann eine um 2,5 % geringere Einkommensteuerbelastung erreicht werden. Handelt es sich um Immobilien, bei denen der Veräußerungsgewinn nicht pauschal ermittelt wird, dh üblicherweise Anschaffungen ab dem 1. April 2002 (sogenanntes „Neuvermögen“), so kann durch schnelles Handeln eine weitere Reduktion durch Inanspruchnahme eines Inflationsabschlages erreicht werden.

Für Immobilienveräußerungen mit Verlust ohne Möglichkeit diesen mit den aktuellen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verrechnen, bietet sich die Verschiebung des Kaufvertragsabschlusses in das Jahr 2016 an.

Für geplante unentgeltliche Übertragungen im engen Familienkreis ist zu vermuten, dass für Immobilien(teile) ab einem (anteiligen) Einheitswert von rd EUR 27.000 (pro Übernehmer) eine Vorteilhaftigkeitsrechnung zur Übertragung noch vor dem 31. Dezember 2015 sinnvoll ist. Die Vorteilhaftigkeit der Altregelung steigt tendenziell bei höheren Einheitswerten.

Für Umgründungen und Anteilsvereinigungen erscheint die Neuregelung mit Ausnahme von am Verkehrswert gemessen extrem niedriger Einheitswerte kein Nachteil zu sein.

**Mag. Werner Leiter**  
[werner.leiter@at.gt.com](mailto:werner.leiter@at.gt.com)  
T +43 1 26 262-14



## ... für Immobilienentwickler

Im Zuge der Steuerreform kommt es zur Neuregelung der gesellschaftsanteilsbezogenen Grunderwerbsteueratbestände

### Hintergrund

Die Grunderwerbsteuerpflicht bei der Übertragung aller (Gesellschafts-)Anteile bzw. wegen Vereinigung aller (Gesellschafts-)Anteile tritt nicht wie bisher bei 100 % Beteiligung, sondern ab 2016 bereits bei 95 % ein. Erschwerend kommt hinzu, dass treuhändig gehaltene Anteile dem Treugeber zuzurechnen sind.

Zu einer gewissen Erhöhung der Rechtssicherheit führt die Neuregelung, dass mehrere Gesellschaften, die Anteile an einer Immobilie halten, als Einheit zu betrachten sind, wenn sie zu einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe zusammengefasst sind anstatt der bisherigen Mitgliedschaft zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Obwohl

die Bildung einer solchen Organschaft mit einer Tochter-Personengesellschaft nämlich bislang vom Gesetzeswortlaut her ausgeschlossen war, hatte die EuGH-Rechtsprechung in jüngster Vergangenheit eine Rechtswidrigkeit einer solchen „Einschränkung“ nahegelegt.

Für Personengesellschaften selbst gilt als Übertragung aller Anteile nunmehr auch der Wechsel von mindestens 95 % der unmittelbaren Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren.

Die Grunderwerbsteuer beträgt in allen diesen Fällen 0,5 % des Grundstückswerts.



### Was bedeutet das für Sie?

Die neuen Vorschriften werden zwar erst bei einem tatsächlichen Erwerbsvorgang nach dem 1. Jänner 2016 schlagend, allerdings lohnt sich der prüfende Blick auf die Struktur einer eventuellen Unternehmensgruppe und vorhandener Treuhandschaften. Nach Klarstellungen im aktuellen Begutachtungsentwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 stellen einerseits Auflösungen von Ende 2015 bestehenden Treuhandschaften nämlich Transaktionen dar, durch die bei entsprechender Beteiligungsstruktur ein Anteilsvereinigungstatbestand (auch bei den Mitgesellschaftern) erfüllt werden könnte. Andererseits wird der Tatbestand auch durch Erwerbe und Veräußerungen eines bereits 95%igen Gesellschafters erfüllt. Es genügt zusammengefasst nämlich als Auslöser für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen schon die unabhängige tatsächliche Transaktion eines kleinen

Gesellschaftsanteiles unter 5 % auch zwischen Dritten, solange sich die restlichen mindestens 95 % der Anteile in einer Hand befinden oder zusammenkommen. Es genügt zusammengefasst als Auslöser für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen schon die tatsächliche Transaktion eines kleinen Gesellschaftsanteiles unter 5 % auch zwischen Dritten, solange sich mindestens 95 % der Anteile in einer Hand befinden oder zusammenkommen.

Diese Umstände und auch die bisher ungeklärte Frage, ob Tochter-Personengesellschaften in die Quote einer Unternehmensgruppe eingerechnet werden müssen, könnten durch eine Umstrukturierung noch 2015 vermieden werden.

**Mag. Eva-Maria Swetly**  
[eva-maria.swetly@at.gt.com](mailto:eva-maria.swetly@at.gt.com)  
T +43 1 26 262-18

## ... für Unternehmer mit Bargeschäften

Wie heftig diskutiert treten am 1. Jänner 2016 Änderungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht und der Belegerteilungspflicht sowie eine neue Registrierkassenpflicht in Kraft.

### Hintergrund

Die bisher schon gegebene Einzelaufzeichnungspflicht für betriebliche Bareinnahmen und Barausgaben (sogenannte Bareingänge und Barausgänge) wird einerseits auf außerbetriebliche Einkünfte (sogenannte Bargeschäfte bei V+V und sonstigen Einkünften) erweitert und andererseits der Anwendungsbereich von Erleichterungen (vereinfachte Losungsermittlung, Barumsatz-Verordnung) reduziert. Darüber hinaus haben sämtliche, nicht von der Einzelaufzeichnungspflicht befreite Unternehmer (betriebliche, V+V und sonstige) für Geschäftsfälle mit Barzahlung auch ohne Registrierkassenpflicht Belege zu erteilen. Als Barzahlung gilt hierbei nicht nur die Verwendung von Bargeld, sondern auch von Bankomat- und Kreditkarten sowie vergleichbarer Zahlungsformen und von Gutscheinen und Ähnlichem.

Die genannten Barzahlungen sind verpflichtend mittels Registrierkassen, also elektronischen Aufzeichnungssystemen zur Dokumentation einzelner Bareinnahmen, zu erfassen, sobald ein betrieblicher Unternehmer (Nicht V+V bzw sonstige Einkünfte) in einem Jahr allgemeine Umsätze von mehr als EUR 15.000 und davon Barumsätze von mindestens EUR 7.500 erzielt. Ausgenommen davon sind Online-shops ohne Bezahlung mit Bargeld („Abholung“). Die Registrierkassenpflicht tritt mit einer Verzögerung von drei Monaten laufend dann ein, wenn kumuliert (auch unterjährig) eine Überschreitung der Umsatzgrenzen stattfindet. Eine Verpflichtung ab 1. Jänner 2016 entsteht auf Basis einer Überschreitung bis 30. September 2015.

Ab Anfang 2017 ist jede Registrierkasse zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Die im Entwurf fertiggestellte, aber noch nicht endgültig veröffentlichte Registrierkassensicherheitsverordnung enthält dazu Regelungen zu krypto-graphischen Verfahren mittels digitaler Signatur, die auf dem einzelnen, vom Kunden verpflichtend

entgegenzunehmenden Beleg darzustellen sein wird. Eine leichte, auch unmittelbare Überprüfbarkeit ist das Ziel.

### Was bedeutet das für Sie?

Sollten Sie „Haus zu Haus“-Umsätze von mehr als EUR 30.000 pa, Automaten-/ Selbstbedienungsumsätze mit Einzelumsätzen von mehr als EUR 20, bestimmte Umsätze als entbehrlicher Hilfsbetrieb einer gemeinnützigen Organisation oder ganz generell andere Umsätze im betrieblichen Bereich, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften erzielen, so ist ab 1. Jänner 2016 grundsätzlich Einzelaufzeichnungspflicht für „Barumsätze“ und eine entsprechende Belegerteilungspflicht gegeben .

Nur für den betrieblichen Bereich ist jeweils innerhalb von drei Monaten ab dem Überschreiten der Umsatzgrenzen von EUR 15.000 (Gesamtumsatz) und EUR 7.500 (Barumsatz) zum Ende eines Umsatzsteuervoranmeldungszeitraumes eine spätestens ab 2017 auch technisch gegen Manipulationen geschützte (kryptographische Signatur) Registrierkasse anzuschaffen,

die mittels FinanzONLINE einzeln zu registrieren ist und fähig sein muss Belege mit bestimmten zusätzlichen Merkmalen auszustellen.

Bei Leistungen außerhalb einer Betriebstätte/ festen Einrichtung müssen Registrierkassen nicht mitgeführt werden, allerdings hat eine Nacherfassung in der Registrierkasse ohne Aufschub nach der Rückkehr zu erfolgen. Eine Befreiung von der Belegerteilungspflicht besteht in solchen Fällen jedoch nicht.

Nach jüngsten Presseberichten soll in der Umstellungsphase bis 31. März 2016 bzw 30. Juni 2016 eine gewisse Milde im Hinblick auf mögliche Bestrafungen walten, wobei jedoch in der zweiten Phase nur begründete Verzögerungen toleriert werden.

**Mag. Martin Schmidt**  
[martin.schmidt@at.gt.com](mailto:martin.schmidt@at.gt.com)  
T +43 1 26 262-17

## ... für Dienstgeber mit Mitarbeiteranreizsystemen

Die bisher nicht ganz eindeutige Behandlung von Mitarbeiteranreizen eines Dienstgebers erfährt mit der branchenunabhängigen Festlegung des Ausmaßes der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Mitarbeiterrabatte eine gewisse Standardisierung.

### Hintergrund

Ebenfalls mit Jahresanfang 2016 wird die österreichische Abgabenbelastung für Mitarbeiterrabatte umfassend neu geregelt. Waren bisher Preisnachlässe für Mitarbeiter nur in ausgewählten Branchen (Tabak, Brauereien und Beförderung) offiziell befreit und in einzelnen Fällen in anderen Branchen sogar in höherem Ausmaß argumentierbar, kommen zukünftig branchenunabhängige Befreiungsbestimmungen im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht wie folgt zur Anwendung:

Rabattierungen auf bis zu 80 % des ortsüblichen Letztverbraucherpreises für solche Waren und Dienstleistungen, die das Unternehmen oder verbundene Konzernunternehmen des Dienstgebers üblicherweise anbieten, bleiben einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei. Sollten (einzelne) Nachlässe höher sein, entstehen für den Dienstgeber Aufzeichnungspflichten und es gilt für deren Summe ein weiterer Freibetrag von EUR 1.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr. Darüber hinaus handelt es sich um einkommensteuer- und beitragspflichtige Vorteile aus dem Dienstverhältnis. Wird bspw ein Fahrzeug mit einem Listenpreis von EUR 20.000 an Kunden mit einem Rabatt von maximal 5 %, also um EUR 19.000 verkauft, darf ein Mitarbeiter maximal EUR 3.800 (20 % vom Vergleichswert) zusätzlichen Rabatt bekommen, damit keine Steuerpflicht eintritt. Bekommt der Mitarbeiter das Fahrzeug um

EUR 15.000, dann liegt ein „schädlicher“ Mitarbeiterrabatt in Höhe von EUR 200 vor, da er insgesamt einen „zusätzlichen Rabatt“ von EUR 4.000 bekommt, welcher die Grenze von EUR 3.800 übersteigt. Versteuern muss der Dienstnehmer EUR 3.000 (EUR 4.000 minus EUR 1.000). Die Versteuerung ist über die Lohnverrechnung durch den Dienstgeber vorzunehmen.

Voraussetzung ist, dass die Rabatte allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden und dass die bezogenen Waren und Dienstleistungen weder zur Einkünftezielung des Mitarbeiters dienen noch verkauft werden und die mögliche Bezugsmenge dies auch tatsächlich ausschließt.

Zu beachten ist daneben, dass der Umsatzsteuer in diesen Fällen zumindestens der sogenannte Normalwert, das ist der

übliche Verkaufspreis des Dienstgebers an seine Abnehmer unterliegt.

Begünstigt sind weiters auch Mitarbeiterbeteiligungen (neu bis EUR 3.000 pa) und unverzinsliche oder zinsbegünstigte Mitarbeiterdarlehen bis zu einem Kapitalbetrag von EUR 7.300.

### Was bedeutet das für Sie?

Wird bei der Gestaltung von Anreizsystemen die relative Rabattgrenze von 20 % auf den um übliche Preisnachlässe verminderten Letztverbraucherpreis eingehalten, können ab 2016 Mitarbeitern aus dem Leistungsspektrum des jeweiligen Dienstgebers – unabhängig davon, ob dieser bspw im Lebensmitteleinzelhandel, im Baugewerbe oder im Fahrzeughandel tätig ist, – unter bestimmten Voraussetzungen betragslich unlimitierte einkommensteuer- und beitragsfreie Anreize gewährt werden.

**Max Sedlacek, LL.M.**  
[max.sedlacek@at.gt.com](mailto:max.sedlacek@at.gt.com)  
T +43 1 26 262-887

## ... für Einnahmen- Ausgaben-Rechner

Ab 2016 sind auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verlustvorträge zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

### Hintergrund

War bisher die Vortragsfähigkeit für Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auf drei Jahre begrenzt, so wird diese Begrenzung für ab der Veranlagung 2013 entstandene Verluste aufgehoben.

### Was bedeutet das für Sie?

Im Wirtschaftsjahr 2015 ist es noch notwendig, Verluste aus der Veranlagung 2012 zu verwerten, da diese ansonsten verfallen. Dies kann aber dadurch unterstützt werden, dass Ausgaben erst im Jahr 2016 getätigt werden, soweit im Jahr 2015 ein Gewinn zur Verlustverwertung entstehen soll.



## ... bei Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit für die sogenannten „Topf-Sonderausgaben“ wird ab 2016 abgeschafft. In einer Übergangsfrist von 2016 bis 2020 können vor 2016 begonnene Sonderausgaben noch geltend gemacht werden.

### Hintergrund

Bisher waren Prämien zu bestimmten freiwilligen Versicherungen, Ausgaben und Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe eingeschlossen und geviertelt als Sonderausgaben abzugsfähig.

### Was bedeutet das für Sie?

Sollten Sie einen Vertragsabschluss oder den Baubeginn für eine Wohnraumschaffung oder -sanierung planen und Ihr zu versteuerndes Einkommen einen Betrag von EUR 60.000 nicht übersteigen so lohnt sich ein Vorziehen auf 2015, damit die Übergangsfrist von 2016 bis 2020 noch steuerlich genutzt werden kann.

**Max Sedlacek, LL.M.**  
[max.sedlacek@at.gt.com](mailto:max.sedlacek@at.gt.com)  
 T +43 1 26 262-887

## Kurz angemerkt ...

Im bereits mehrfach erwähnten aktuellen Begutachtungsentwurf für ein Abgabenänderungsgesetz 2015 ist eine Änderung bei der Wegzugsbesteuerung vom Nichtfestsetzungskonzept zu einer Ratenzahlung vorgesehen.

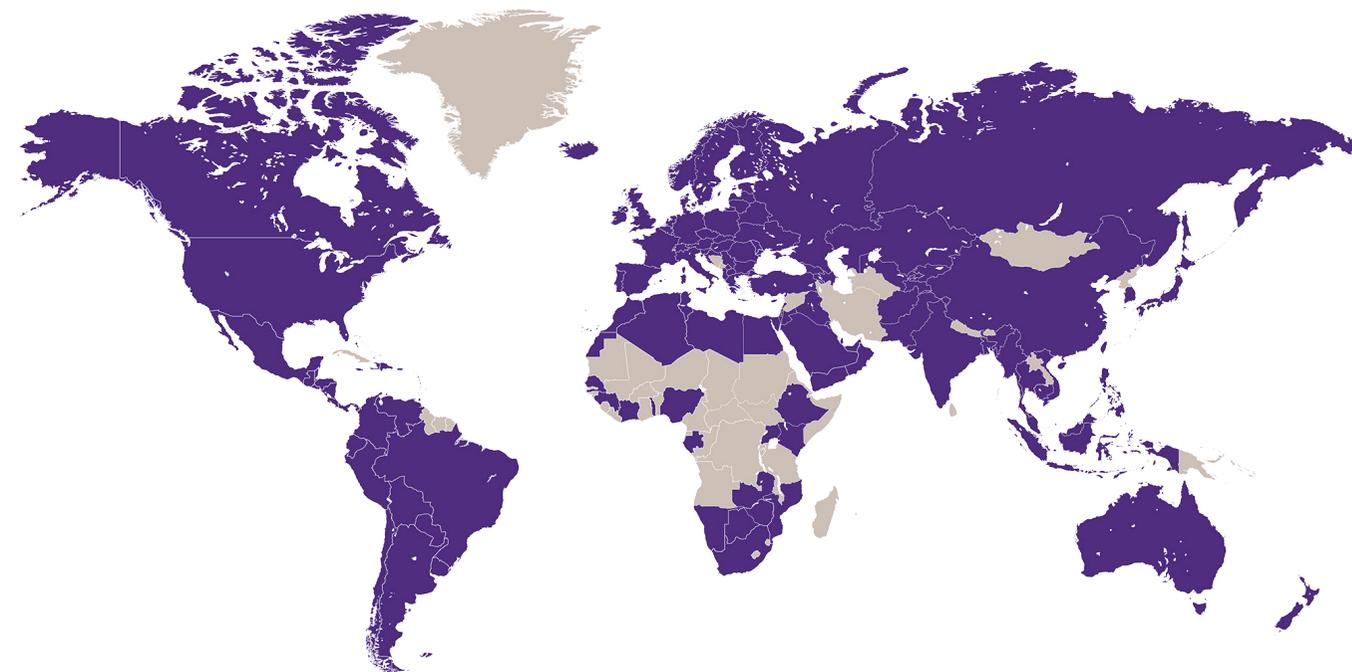
### Hintergrund

Bei einem Wegzug aus Österreich, der zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts führt, wird aktuell der Steueranspruch aus stillen Reserven im bewegten Vermögen zwar festgestellt, bei einem Wegzug in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe aber, kurz gesagt, erst bei einer tatsächlichen Veräußerung oder Weiterübertragung innerhalb von zehn

Jahren im Ausland fällig. Nun ist geplant, diese bisherige Stundung bei Betriebs- und Kapitalvermögen durch eine Ratenzahlung über sieben Jahre (Steueranspruch aus stillen Reserven im Anlagevermögen) bzw über zwei Jahre zu ersetzen.

### Was bedeutet das für Sie?

Für einen unmittelbar bevorstehenden Wegzug ließe sich das bisherige Nichtfestsetzungskonzept noch für Überführungen und Verlegungen vor dem 1. Jänner 2016 nutzen.



## Impressum:

### Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
1200 Wien  
[www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

### Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Eginhard Karl

### Grafik:

Sandra Schürz

©2015 Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.